

# Satzung für das Rechenzentrum der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat das Präsidium der Hochschule folgende Satzung für das Rechenzentrum beschlossen:

## § 1 Rechtsstellung und Organisation

- (1) Das Rechenzentrum ist gem. § 49 Abs. 2 HHG eine zentrale technische Einrichtung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und ist dem Präsidium der Hochschule unterstellt. Das Präsidium regelt im Geschäftsverteilungsplan die interne Fach- und Dienstaufsicht über das Rechenzentrum.
- (2) Das Rechenzentrum wird von einer hauptamtlichen Abteilungsleiterin oder einem hauptamtlichen Abteilungsleiter geleitet, die/ der durch das Präsidium bestellt wird.
- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten, die oder der ebenfalls durch das Präsidium bestellt wird.

## § 2 Leitung

- (1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter trägt die personelle, fachliche und organisatorische Verantwortung für die strategische und operative Weiterentwicklung des Rechenzentrums als kunst- und wissenschaftsorientierte Dienstleistungseinheit.
- (2) Die Abteilungsleitung ist zuständig für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und trägt auch die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3. Sie oder er ist die oder der Vorgesetzte des Personals dieser Abteilung.
- (3) Der Abteilungsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - interne Organisation des Rechenzentrums
  - Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz des Personals und der Betriebsmittel im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets
  - Erarbeitung von Konzepten für die Weiterentwicklung der Datenverarbeitungsinfrastruktur
  - Beratung der Hochschulorgane und -einrichtungen in allen IT-bezogenen Fragen
- (4) Die Abteilungsleitung ist bei allen IT-Angelegenheiten anzuhören.

### § 3 Aufgaben

Zentrale Aufgabe des Rechenzentrums ist die Bereitstellung und Weiterentwicklung der Informations- und Datenverarbeitung gemäß § 49 Abs. 2 HHG nach Maßgabe des Präsidiums. Dies muss nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet werden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere Service, Support und Anwenderbetreuung, Dokumentationen sowie Berichtswesen und Weiterentwicklung des Rechenzentrums.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.